

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 44

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

30. October 1880.

Nr. 44.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Der Truppenzusammenzug der III. Armee-Division 1880. (Fortsetzung.) — Ruppel: Lehrbuch der Befestigungskunst. — A. Graf von Buonarossi di Bistoja: Anleitung zur Ertheilung des Schwimunterrichts. — Eidgenossenschaft: Zwei Verordnungen des Militärdepartements. Detail-Verkauf von Patronen. Manöver in der 8. Division. Kantonale Abrechnung über Ausrüstungsgegenstände. Waadtländer Militärdepartement. Schützenbataillon Nr. 8. Artilleristische Abtheilung des St. Gallischen Kadettenkorps. Unglücksfall. Unglaubliches von der Nordostbahn. — Verschiedenes: Die Kasaken in der russischen Küstenprovinz.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 19. October 1880.

Die am 1. April des kommenden Jahres in's Leben tretende Reformation deutscher Heeres- theile wird sich im Detail folgendermaßen gestalten: Jedes Infanterieregiment der 14 Armeekorps, welche unter preukischer Verwaltung stehen, gibt zu Anfang April eine vollständige Kompagnie mit sämtlichen Unteroffizieren ab. Diese Kompagnieen werden durch das Loos bestimmt, auch dürfen zwischen dem 8. und 11. April keine Versetzungen stattfinden. In einzelnen begründeten Fällen kann zu Gunsten von verheiratheten Unteroffizieren und Einjährig-Freiwilligen von dieser Bestimmung durch die Generalkommando's abgewichen werden. Die Offiziere der abzugebenden Kompagnien werden nicht mit versetzt, sondern durch das Militärkabinet das Offizierspersonal für die neuen Regimenter bestimmt. Die neu ernannten Regimentskommandeure vertheilen die ihnen zugewiesenen Kompagnieen nach eigenem Gutdünken, sowie die ihnen überwiesenen Offiziere, mit Ausnahme der Bataillonskommandeure, welche das Generalkommando ernennt. Bei den alten Regimentern wird durch Abgabe von Mannschaften und Unteroffizieren eine neue Kompagnie als Ersatz für die abgegebene alte gebildet. Es werden formirt: Das Infanterieregiment Nr. 97 aus 8 Kompagnieen der 21. und 22. Division und 4 Kompagnieen der 28. Division. Das Infanterieregiment Nr. 98 aus 8 Kompagnien der 7. und 8. Division und 4 Kompagnien der 6. Division. Infanterieregiment Nr. 99 aus 8 Kompagnien der 9. und 10. Division und 4 Kompagnien der 20. Division. Infanterieregiment Nr. 128 aus 8 Kompagnien der 1. und 2. Division und 4 Kompagnien der 4. Division. Infanterieregiment Nr. 129

aus 8 Kompagnien der 17. und 18. Division und 4 Kompagnien der 31. Division. Infanterieregiment Nr. 130 aus 8 Kompagnien der 15. und 16. Division und 4 Kompagnien der 29. Division. Infanterieregiment Nr. 131 aus 8 Kompagnien der 13. und 14. Division und 4 Kompagnien der 19. Division. Infanterieregiment Nr. 132 aus 8 Kompagnien der 11. und 12. Division und 4 Kompagnien der 5. Division. Endlich das Füsilierbataillon des 116. Regiments durch Abgabe von 4 Kompagnien der 25. (hessischen) Division.

Der neue Repetirmechanismus für das Mausergewehr, welcher an der Schießschule in Spandau erprobt wurde, hat sich dort im Ganzen bis auf einige zu beseitigende und zum Theil bereits beseitigte kleine Mängel recht gut bewährt. Der ihm gemachte Einwurf, daß ein Hineinkommen von Sand beim Niederlegen des Gewehrs im Felde ihm nachtheilig sein werde, bezieht sich schließlich auf jeden Schloß- und Gewehrmechanismus. Wichtiger gestaltet sich die Frage nach der Art seiner Mitführung im Kriege; ob er am Lederzeug des Mannes befestigt stets sofort erreichbar, ob im Tornister, oder am Gewehr zu tragen, oder ob er in den Truppenfahrzeugen mitzunehmen sei. Ueber letzteren Punkt verlautet noch nichts Zuverlässiges und sind die Ansichten noch getheilt, ob er nur für einzelne gegebene Momente, z. B. in Defensivschlachten und Gefechten, oder ob er stets der Begleiter des Infanteristen sein solle, schließlich ob er nicht ganz entbehrlich sei. Die Versuche, welche das Gardegeschützenbataillon jetzt, allerdings in einer hiefür nicht besonders günstigen Ausbildungsperiode unternimmt, werden vermuthlich erst nach einem längeren Zeitraum zu einem abschließenden Resultate führen.

Die deutschen Landesvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter